

B O T S C H A F T

ZUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 24. JUNI 2021

BETREFFEND

- **Jahresrechnung 2020 der Gemeinde sowie der Industriellen Betriebe (IBL)**
- **Teilrevision Nutzungsplanung Dorfplatz Igis**
- **Totalrevision Energiegesetz**
- **Initiativbegehren "Auftrag an den Gemeindevorstand für Vertragsverhandlungen mit den Bergbahnen Gräsch-Danusa AG in Sachen Konditionen eines Einheimisch Bergbahntarif mit spezieller Jugendsportförderung"**

Gemeindeversammlung:

Donnerstag, 24. Juni 2021 um 20:15 Uhr im Forum im Ried, Schulstrasse 78, Landquart

BERICHT DES GEMEINDEVORSTANDES ZUR RECHNUNG 2020

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen eine Kurzfassung der Rechnung 2020. Die Beratung und Verabschiedung findet anlässlich der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 24. Juni 2021, im Forum im Ried in Landquart statt.

Das Jahresergebnis 2020 fällt, aufgrund von verschiedenen Faktoren, ausgezeichnet aus und zeigt grosse Abweichungen gegenüber dem Budget 2020 und dem Vorjahr 2019. Dieses positive Ergebnis trägt dazu bei, dass wir die nötigen und hohen Investitionen in die Infrastruktur teilweise selber finanzieren konnten.

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit CHF 3.1 Mio. über dem Budget ab. Einerseits wurden auf der Aufwandseite CHF 2.8 Mio. weniger ausgegeben und andererseits wurden auf der Ertragsseite CHF 0.2 Mio. mehr eingenommen. Die Abweichung beim Ertrag betrifft hauptsächlich die Steuern der juristischen Personen und die Handänderungssteuern.

Die Ausgaben konnten mehrheitlich innerhalb der Budgetwerte gehalten werden, was für eine gute Ausgabendisziplin in sämtlichen Bereichen spricht. Es sind aber auch keine grossen, ausserordentlichen Geschäftsfälle angefallen. Der Gemeindevorstand hat während dem Rechnungsjahr 2020 wiederum einige Nachtragskredite gesprochen. Die wesentlichen Abweichungen im Bereich Aufwand gegenüber dem Budget sind im Bereich Sach- und übriger Betriebsaufwand von minus CHF 1.0 Mio. und im Transferaufwand von minus CHF 1.4 Mio. zu finden.

Die geplanten hohen Investitionen konnten im budgetierten Umfang realisiert werden. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 11.1 Mio. Der Hauptanteil entfällt dabei auf den Neubau Sporthalle Ried und die Sanierung Bahnhofstrasse. Neben diesen Investitionen wurden noch CHF 1.2 Mio. für die Sanierung diverser Gemeinde- und Waldstrassen, CHF 0.496 Mio. für die Altlastensanierung der Schiessanlage Eichrank, CHF 0.151 Mio. für die Neugestaltung der Umgebung des Schulhauses und CHF 0.707 Mio. für den Container Rüti getätigt. Diverse geplante Ausgaben unter anderem der Dorfplatz Igis, das Feldwegkonzept wurden noch nicht benötigt.

Die Rechnung 2020 weist folgende Eckdaten aus (Werte in CHF)

- Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung 4'528'124.46 (Budget: 1.450 Mio.)
- Selbstfinanzierung 5'366'556.77 (Budget 2.142 Mio.)
- Nettosteuerertrag 25.1 Mio. (Budget 24.4 Mio.)
- Personalkosten 16.566 Mio. (Budget 16.711 Mio.)
- Passivzinsen 0.484 Mio. (Budget 0.518 Mio.)
- Gesamtaufwand 35.915 Mio. (Budget 38.764 Mio.)
- Gesamtertrag 40.443 Mio. (Budget 40.214 Mio.)
- Nettoinvestitionen 11.1 Mio. bzw. Selbstfinanzierungsgrad von 48%
- Bilanzsumme 85.7 Mio. (Vorjahr 75.2 Mio.)
- Eigenkapital inkl. Fonds/Spezialfinanzierungen 37.8 Mio. (Vorjahr 33.1 Mio.)

Die folgende Darstellung gibt Aufschluss über die Bruttosteuererträge im Vergleich zum Budget und den Vorjahresrechnungen in den verschiedenen Kategorien

In Mio. CHF	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Einkommens-/Vermögenssteuern natürlicher Personen	15.842	16.670	16.332	16.262
Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen	4.860	3.800	5.106	3.749
Liegenschaftssteuern	2.131	2.350	2.150	2.313
Grundstückgewinnsteuern	0.591	0.600	0.756	1.527
Handänderungssteuern	1.610	1.100	0.954	1.337
Erbschafts-/Schenkungssteuern	0.243	0.070	0.243	0.082
Erträge aus Verlustscheinen	0.071	0.085	0.078	0.094
Total	25.348	24.675	25.619	25.364

Der Gesamtsteuerertrag von CHF 25.3 Mio. liegt CHF 0.673 Mio. über dem Budget und CHF 0.271 Mio. unter dem Vorjahr. Der Steuerertrag der juristischen Personen schliesst mit CHF 1.1 Mio. höher als Budget ab doch unter Vorjahr. Die Handänderungssteuern sind um CHF 0.5 höher als budgetiert und auch gegenüber dem Vorjahr wesentlich besser. Dies ist auf den boomenden Immobilienhandel zurück zu führen. Bei den natürlichen Personen stagnieren die Einkommenssteuern. Diese schliessen sowohl unter dem Budget wie auch unter dem Vorjahr ab. Die Vermögenssteuern konnten zwar das Budget nicht erreichen, doch wird das Vorjahr leicht übertroffen. Der Gemeindesteuerfuss wurde von 2005 bis 2016 insgesamt vier Mal von ursprünglich 120 Prozent auf 95 Prozent der einfachen Kantonssteuer gesenkt. Für das Jahr 2019 galt ebenfalls der Steuerfuss von 95 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

2.3 Investitionsrechnung (Entwicklung der letzten Jahren)

Jahr	Nettoinvestitionen in Mio. CHF	Selbstfinanzierung in Mio. CHF	Selbstfinanzierungsgrad in %
2020	11.069	5.367	48
2019	8.554	6.128	72
2018	8.200	7.321	89
2017	5.410	5.655	> 100
2016	1.329	6.644	> 100
2015	2.326	4.840	> 100
2014	2.343	5.572	> 100
2013	2.022	3.628	> 100
2012	2.189	5.604	> 100

Das Budget 2020 der Nettoinvestitionen lag bei CHF 12.1 Mio. Die Minderausgabe beträgt CHF 1.1 Mio. Abweichungen zeigen sich beim Neubau Sporthalle Ried im Budget mit CHF 6.3 Mio. – Ausgaben von CHF 6.2 Mio. Beim Dorfplatz Igis im Budget mit CHF 0.6 Mio. – Ausgaben von CHF 0.009 Mio., sowie bei den Sanierungen der Strassen im Budget

CHF 1.3 Mio. - Ausgaben von CHF 1.2 Mio. Des Weiteren wurde die Sanierung Schiessanlage 300m Eichrank und das Feldwegkonzept noch nicht umgesetzt und im Forum im Ried wurde der Betrag für die Dachsanierung nicht benötigt.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt neu CHF 85.7 Mio., sie erhöht sich um CHF 10.4 Mio. Dies ist zum einen auf die aktivierten Nettoinvestitionen und zum anderen auf das kurzfristige Darlehen zurückzuführen. Die langfristigen Darlehensschulden betragen wie im Vorjahr CHF 38 Mio.

Schlussbemerkungen

Durch die guten Rechnungsabschlüsse in den letzten Jahren stehen die Finanzen der Gemeinde auf einer soliden Basis. Die günstigen Rahmenbedingungen (tiefe Zinssätze für Darlehensschulden, erhebliche Beiträge aus dem neuen Finanzausgleich / Ressourcenausgleich) sowie ein konstantes Steuersubstrat - inklusive einigen hohen einmaligen Einnahmen aus Spezialsteuern - haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Das Rechnungsergebnis 2020 zeigt sich wiederum sehr erfreulich und reiht sich somit in eine positive Entwicklung der Gemeindefinanzen der letzten Jahre ein.

Die COVID-19-Pandemie hat im Jahresabschluss 2020 noch keine grossen finanziellen Auswirkungen. Die Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Schutzmassnahmen in allen Bereichen der Verwaltung und Schulen sowie die Mieterlasse konnten mit Ausgaben, welche im Budget 2020 eingestellt waren und nicht benötigt wurden, aufgefangen werden. Die Steuerausfälle infolge der Pandemie werden sich erst ab dem Jahr 2021 zeigen.

Der Gemeindevorstand ist immer noch davon überzeugt, dass der Zeitpunkt um die teils dringend nötigen Investitionen in die Infrastruktur vorzunehmen noch gegeben ist. Er ist bestrebt, dies in nachhaltiger Art und Weise zu tun. Das Ziel dabei ist, die Investitionen mit einer möglichst hohen Selbstfinanzierung realisieren zu können, um die Zusatzverschuldung möglichst tief und den Steuerfuss trotz der Investitionsfolgekosten (Abschreibungen, Verzinsung) mittelfristig auf dem heutigen Niveau zu halten.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Igis, im Mai 2021

Erfolgs- und Finanzierungsausweis

Rechnung / 31.12.2020

1.1.2020 - 31.12.2020

	Erfolgs- und Finanzierungsausweis	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	16'566'178.66	16'711'000	16'295'927.88
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'153'825.87	7'167'970	6'400'841.49
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	772'732.00	801'600	3'427'932.23
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	129'459.79	0	235'384.24
36	Transferaufwand	9'439'472.92	10'859'900	9'803'655.25
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	33'061'669.24	35'540'470	36'163'741.09
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	25'346'477.04	24'653'500	25'612'383.62
41	Regalien und Konzessionen	1'100'558.70	982'000	987'649.15
42	Entgelte	3'853'121.59	5'259'500	5'588'257.64
43	Verschiedene Erträge	8'688.00	7'000	742.50
45	Entnahmen und Spezialfinanzierungen	63'759.48	109'600	13'766.40
46	Transferertrag	6'702'438.48	5'444'800	5'901'533.55
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	37'075'043.29	36'456'400	38'104'332.86
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	4'013'374.05	915'930	1'940'591.77
34	Finanzaufwand	495'384.85	518'000	477'866.30
44	Finanzertrag	1'009'531.96	1'052'200	992'459.43
	Ergebnis aus Finanzierung	514'147.11	534'200	514'593.13
	Operatives Ergebnis	4'527'521.16	1'450'130	2'455'184.90
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	603.30	0	23'329.20
	Ausserordentliches Ergebnis	603.30	0	23'329.20
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	4'528'124.46	1'450'130	2'478'514.10
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	11'186'757.03	12'546'000	9'566'005.48
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
54	Darlehen	0.00	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0.00	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	11'186'757.03	12'546'000	9'566'005.48
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	117'904.80	397'350	1'011'508.90
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	117'904.80	397'350	1'011'508.90
	Ergebnis Investitionsrechnung	-11'068'852.23	-12'148'650	-8'554'496.58
	Selbstfinanzierung	5'366'556.77	2'142'130	6'128'064.17
	Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-5'702'295.46	-10'006'520	-2'426'432.41

RECHNUNG DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE LANDQUART (IBL)

Allgemeines

Die Industriellen Betriebe Landquart (IBL) sind seit 1. Januar 2000 eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, Organisation und Rechnungslegung. Sie sind im Handelsregister eingetragen. Alleineigentümerin ist die Politische Gemeinde Landquart.

Die IBL zeichnen für die Ver- und Entsorgung in der Gemeinde Landquart verantwortlich. Versorgt wird die Gemeinde mit Wasser, Erdgas und über das Kommunikationsnetz mit Radio, TV, Internet und Telefon. Umweltgerecht entsorgt werden Abwasser und Abfall.

Nach Artikel 15, Absatz 2 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe Landquart ist das Budget und die Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung, zu genehmigen. In diesem Sinne erhalten Sie die Rechnung 2020 zur Genehmigung.

Erfolgsrechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 769'732.48 (Vorjahr CHF 310'085.30) ab, somit um CHF 650'132.48 über dem Budget. Es handelt sich dabei auch in diesem Jahr um ein sehr erfreuliches Rechnungsergebnis. Die einzelnen Budgetpositionen konnten eingehalten werden, was neben der Ertragsseite ebenfalls zu der bereits erwähnten Verbesserung gegenüber dem Budget beigetragen hat.

Der betriebliche Aufwand schliesst, im Vergleich zum Vorjahr, um rund CHF 0.269 Mio. tiefer ab, wobei die Abweichung - vor allem mit dem Wegfallen von HRM1 - Abschreibungen zu erklären hat. Beim betrieblichen Ertrag ist eine Erhöhung von rund CHF 0.171 Mio. zu verzeichnen. Wesentlich zu dieser beigetragen hat die erstmalige Auflösung von rund CHF 0.104 der passivierten Investitionsbeiträge im Bereich Abwasser, welche im Transferertrag zu finden ist. Davon entfallen CHF 0.064 auf Vorjahreskorrekturen. Diese Auflösung wird neu nach Empfehlung der Revisionsgesellschaft gemacht. Hierbei ist zu erwähnen, dass diese Position nicht liquiditätswirksam ist. Die Konzessionsgebühr im Kommunikationsnetz ist nach wie vor rückläufig. Im Jahr 2020 mussten wiederum Teilnehmerrückgänge hingenommen werden. Die Konzessionsgebühr im Bereich des Erdgasbetriebes beläuft sich in diesem Jahr auf rund CHF 0.394 (Vorjahr CHF 0.389).

Die Finanzkosten, welche alle Abteilungen beinhalten, schliessen unter dem Budget ab. Im Jahr 2020 konnte ein Darlehen mit einem viel günstigeren Zinssatz abgelöst werden. Dies schlägt sich hier nieder. Die Konzession an die Gemeinde Landquart, welche aus den Wettbewerbs-Bereichen finanziert wird, wurde wie budgetiert auf CHF 0.3 Mio. festgelegt. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 1'083'828.48 (Vorjahr CHF 837'424.30) und übertrifft damit den budgetierten Wert sehr deutlich.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist einen Ausgabenüberschuss von nur CHF 97'830.65 aus, dies bei Bruttoinvestitionen von CHF 2.109 Mio. Im Jahr 2020 konnten sehr hohe Anschlussbeiträge sowohl in der Wasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung eingenommen werden. Diese Einnahmen hängen stark von der Bautätigkeit, sprich dem Bauvolumen ab. In die Wasserversorgung wurden mit brutto CHF 1.167 Mio. wiederum hohe Beträge investiert. Im Vergleich zum Vorjahr sind es rund CHF 0.330 Mio. weniger. Bei der

Kommunikation konnte, die letzte Etappe der Netzerneuerung erfolgreich ausgeführt werden und ist nun abgeschlossen. Die Kreditabrechnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 präsentiert. Keine grösseren Investitionen wurden in der Erdgasversorgung getätigt.

Bilanz

Die Bilanzsumme liegt neu bei CHF 13.559 Mio. (Vorjahr CHF 11.687 Mio.). Das Eigenkapital konnte mit dem erfreulichen Jahresergebnis weiter gestärkt werden und ist neu auf Total CHF 4.867 Mio. angewachsen.

Schlussbemerkungen

Durch die gute Ertragslage der Abteilungen Kommunikation und Erdgasversorgung verzeichnet die IBL wiederum ein erfreuliches Jahresergebnis. Die Konzessionsabgabe an die Politische Gemeinde Landquart wurde durch den Überschuss aus diesen beiden im Wettbewerb stehenden Bereichen finanziert.

Auch in den nächsten Jahren sind im Bereich der Wasserversorgung hohe Investitions- und Folgekosten zu erwarten. Nebst dem Ersatz der über 100-jährigen Hauptleitung von Seewis-Pardisla bis Landquart sowie der Sanierung des Grundwasserpumpwerks Viertellöser in Zizers, stehen laufende Ersatzinvestitionen in das Leitungsnetz im Zusammenhang mit Strassensanierungen an.

Die Strategie der IBL wird laufend überprüft und wo nötig werden entsprechende Massnahmen eingeleitet. Das Ziel der IBL bleibt es, der Einwohnerschaft und den Betrieben eine sichere Versorgung von hoher Qualität sowie eine saubere und umweltgerechte Entsorgung zu gewährleisten und beides zu möglichst günstigen Preisen. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die verschiedenen Angebote als auch die Gebühren periodischen überprüft.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Igis, im Mai 2021

Erfolgs- und Finanzierungsausweis

Rechnung / 31.12.2020

1.1.2020 - 31.12.2020

	Erfolgs- und Finanzierungsausweis	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG				
Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	0.00	0	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'644'646.12	1'844'700	1'521'265.85
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	288'439.00	318'700	501'379.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36	Transferaufwand	1'089'934.39	1'254'000	1'269'161.52
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	3'023'019.51	3'417'400	3'291'806.37
Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	0.00	0	0.00
41	Regalien und Konzessionen	758'701.18	784'000	769'018.45
42	Entgelte	2'966'803.56	2'808'000	2'903'079.43
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0	0.00
46	Transferertrag	117'548.00	0	0.00
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	3'843'052.74	3'592'000	3'672'097.88
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	820'033.23	174'600	380'291.51
34	Finanzaufwand	50'383.00	57'000	70'313.12
44	Finanzertrag	82.25	2'000	106.91
	Ergebnis aus Finanzierung	-50'300.75	-55'000	-70'206.21
	Operatives Ergebnis	769'732.48	119'600	310'085.30
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	769'732.48	119'600	310'085.30
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	2'109'051.79	2'660'000	2'812'062.93
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
54	Darlehen	0.00	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0.00	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	2'109'051.79	2'660'000	2'812'062.93
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen	14'873.50	10'000	72'362.16
62	Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	1'996'347.64	745'000	486'740.15
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	2'011'221.14	755'000	559'102.31
	Ergebnis Investitionsrechnung	-97'830.65	-1'905'000	-2'252'960.62
	Selbstfinanzierung	1'083'828.48	438'300	837'424.30
	Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	985'997.83	-1'466'700	-1'415'536.32

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission über die Rechnungs- und Geschäftsprüfung 2020 der Gemeinde Landquart

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Landquart prüft die Geschäftsprüfungskommission spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung auf ihre Rechtmässigkeit, erstellt zuhanden der Gemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag. Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung können überdies Sachverständige betraut werden.

Verantwortung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist.

Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe und Verantwortung besteht darin, die Rechnungsprüfung durchzuführen und darüber ein Prüfungsurteil abzugeben. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020, bestehend aus der Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie dem Anhang, in Zusammenarbeit mit der vom Gemeindevorstand beauftragten Sachverständigen, der BDO AG, geprüft. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt wurden. Wir prüften hauptsächlich die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die Grundsätze des harmonisierten Rechnungswesens für öffentliche Haushalte, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäftsführung 2020 der Gemeindeorgane und Verwaltung geprüft. Hauptsächlich den korrekten Vollzug der Gemeindeversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und die Einhaltung von Krediten sowie der massgebenden Gesetze und Verordnungen.

Prüfungsurteil, Antrag

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Wir beantragen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen und den Gemeindevorstand, die Verwaltung und die Gemeindeorgane zu entlasten.

Wir danken dem Gemeindevorstand, den Mitarbeitenden der Gemeinde Landquart und den Industriellen Betrieben Landquart für die pflichtbewusste Erfüllung ihrer Aufgaben.

Datum: 27. April 2021

Geschäftsprüfungskommission
der Gemeinde Landquart:



Vroni Senn (Präsidentin)



Rico Eugster



Christa Baumann

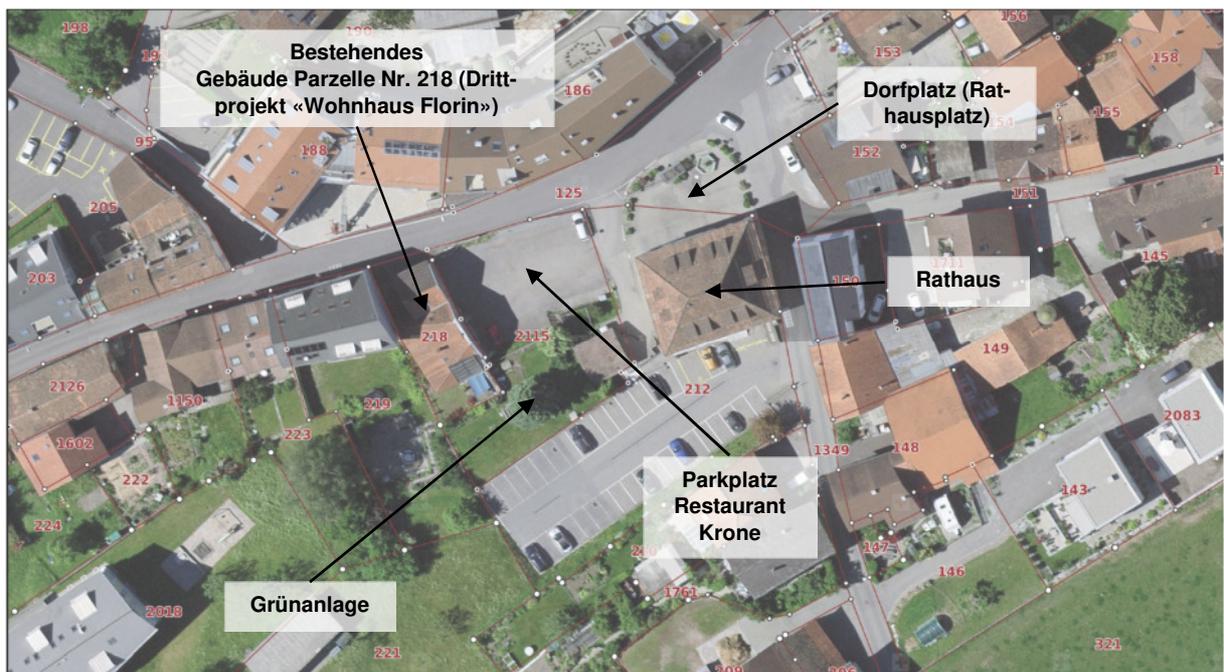
Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen die Botschaft und Antrag zur Teilrevision des Zonenplans, des generellen Gestaltungsplans, des generellen Erschliessungsplans und des Baugesetzes, zur Totalrevision des Energiegesetzes der Gemeinde sowie zum Initiativebegehren "Auftrag an den Gemeindevorstand für Vertragsverhandlungen mit den Bergbahnen Grösch-Danusa AG in Sachen Konditionen eines Einheimisch Bergbahntarif mit spezieller Jugendsportförderung".

A. TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

1. Ausgangslage

Der bestehende Dorfplatz von Igis im Bereich des Rathauses (Rathausplatz) ist heute wenig attraktiv und wird darum von der Bevölkerung kaum genutzt. Der Platz soll daher umgestaltet und erneuert werden. Gleichzeitig soll die unbefriedigende Parkplatzsituation im Dorfkern von Igis durch den Neubau einer Einstellhalle für Personenwagen verbessert werden.



Luftbild Dorfkern Igis; Quelle: www.map.geo.gr.ch

In diesem Zusammenhang hat die Bürgergemeinde Landquart als Grundeigentümerin der Parzellen Nr. 219 und Nr. 2115 im Herbst 2019 mit Vertretern der politischen Gemeinde sowie den privaten involvierten Parteien die Planungsstudie / Vorstudie «Platzgestaltung und Einstellhalle, Rathausplatz Igis» erarbeitet.

Im Rahmen der Planungsstudie wurden drei verschiedene Varianten für die neue Platzgestaltung und die Realisierung der Einstellhalle ausgearbeitet. Ziel der Planungsstudie war die Überprüfung der Machbarkeit des Projekts unter Berücksichtigung

verschiedener Anforderungen sowie die Variantenevaluation und eine Grobkostenschätzung.

Aus der Variantenstudie resultierte, dass es hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und bestmöglicher Ausnutzung des Areals sinnvoll ist, das Drittprojekt auf der Nachbarparzelle Nr. 218 («Wohnhaus Florin») in den Projektperimeter zu integrieren. Durch die Fusion der beiden Projekte ergeben sich folgende Vorteile:

- Verbesserung der Geometrie für den geplanten Dorfplatz
- Bessere Ausnutzung der geplanten Einstellhalle
- Gemeinsame Gestaltung der Fassade zur Unterdorfstrasse (Ästhetik)
- Optimierter Bauablauf in der eng besiedelten Kernzone

Mit der Integration des Drittprojektes «Wohnhaus Florin» ist das geplante Bauvorhaben mit der aktuellen Nutzungsplanung nicht vollständig kompatibel. Für die Realisierung ist darum eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig, wobei auf das geplante Projekt massgeschneiderte Bestimmungen festgelegt werden sollen.

2. Ziele der Teilrevision der Nutzungsplanung

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Dorfplatz Igis soll die Planungsstudie / Vorstudie «Platzgestaltung und Einstellhalle, Rathausplatz Igis» auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt und planungsrechtlich gesichert werden. Konkret werden damit insbesondere die nachfolgenden Ziele verfolgt:

- Aufwertung und Belebung Dorfkern Igis / Steigerung Dorfkernqualität
- Schaffung eines attraktiven Dorfplatzes für die öffentliche Nutzung durch die Bevölkerung, Vereine etc.
- Verbesserung der Parkplatzsituation im Dorfkern von Igis durch eine neue Einstellhalle
- Massgeschneidertes Projekt für die geplante Nutzung

3. Bisheriger Ablauf der Planung

Der Gemeindevorstand Landquart startete im Frühjahr 2020 auf Basis der Planungsstudie / Vorstudie «Platzgestaltung und Einstellhalle, Rathausplatz Igis» mit der Erarbeitung des Entwurfs der Teilrevision der Nutzungsplanung Dorfplatz Igis. Mitte Juni 2020 wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung dem Amt für Raumentwicklung Graubünden zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Anschliessend wurden die Unterlagen aufgrund der Vorprüfungsergebnisse bereinigt und vom Gemeindevorstand Landquart Ende Januar 2021 zuhanden der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe verabschiedet. Während des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens vom 5. Februar 2021 bis 7. März 2021 sind keine Einwendungen eingegangen. Anschliessend wurden die Unterlagen zur Beschlussfassung im Rahmen der Gemeindeversammlung vorbereitet.

4. Änderungen in der bestehenden Zonenordnung und Ergänzung Baugesetz

Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung werden Zonenplan, genereller Gestaltungsplan, genereller Erschliessungsplan und Baugesetz insofern angepasst, dass die Realisierung der neuen Einstellhalle und des Drittprojektes „Wohnhaus Florin“ sowie die Umgestaltung und vorgesehene Nutzung des Dorfplatzes als öffentlicher Freiraum planungsrechtlich gesichert sind.

Anpassung Zonenplan:

Die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird im Norden der Parzelle Nr. 212 bis zur Grenze des tatsächlichen Strassenverlaufs (Parzelle Nr. 125) erweitert. Durch diese Umzonung von der Nichtbauzone «Übriges Gemeindegebiet» in die Bauzone «Zone öffentlicher Bauten und Anlagen» wird die geplante Einstellhalle und der bestehende Rathausplatz vollständig innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen, womit deren Realisation baurechtlich gesichert ist.

Im Bereich des bestehenden Rathausplatzes, der Parkplatzanlage des Restaurants Krone, der angrenzenden Grünanlage und bis zur neuen Grenze der Parzelle Nr. 218 wird eine neue, überlagernde Platzzone ausgeschieden. Diese soll insbesondere der grundeigentümergebundenen Sicherstellung der Fläche als öffentlicher Freiraum dienen. Innerhalb der Platzzone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dem Zweck des Platzes dienen. Unterhalb des Platzes können jedoch weitere Nutzungen wie Tiefgaragen, Zivilschutzanlagen etc. gestattet werden.

Des Weiteren wird mittels der Festlegung einer Quartierplanpflicht eine qualitativ hochstehende Entwicklung sichergestellt werden. Im Anhang zum Baugesetz werden für das Quartierplangebiet «Dorfplatz Igis» weitere Richtlinien / Rahmenbedingungen definiert.

Innerhalb des Planungsgebiets liegen verschiedene, kleinere Ungenauigkeiten bezüglich der Zonengrenzen vor. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision bereinigt. Konkret werden die folgenden Zonengrenzkorrekturen vorgenommen:

- Umzonung von ca. 50 m² Zone öffentlicher Bauten und Anlagen in die Kernzone Igis
- Umzonung von ca. 14.5 m² Kernzone Igis in die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen
- Einzonung von ca. 4 m² übriges Gemeindegebiet in die Kernzone Igis
- Einzonung von ca. 3.5 m² übriges Gemeindegebiet in die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen

Anpassung Genereller Gestaltungsplan:

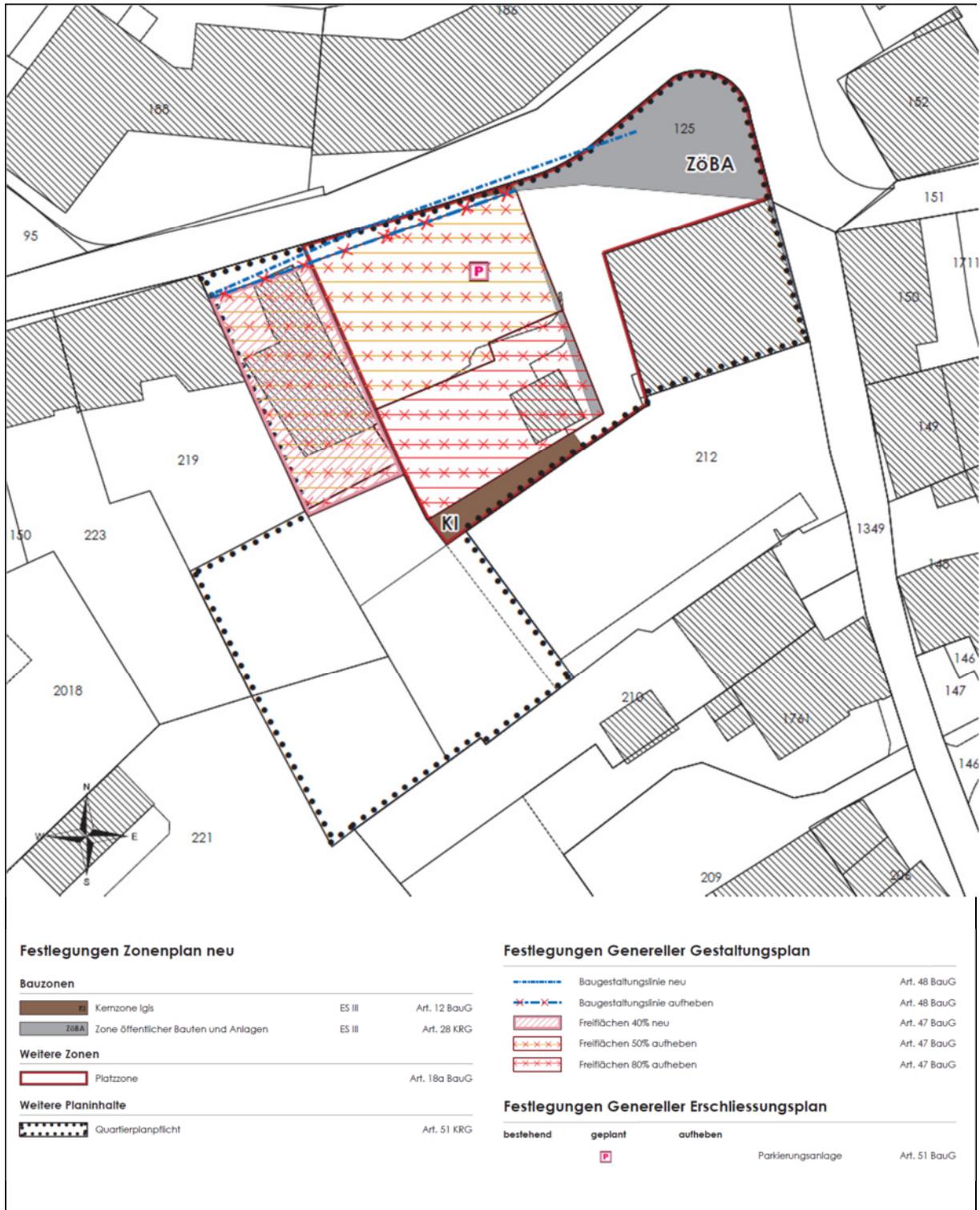
Aufgrund der einschränkenden Wirkung der bestehenden Baugestaltungslinie im Norden der Parzellen Nr. 218 und Nr. 2115 wird diese entlang der Unterdorfstrasse auf das geplante Bauvorhaben angepasst.

Da der Dorfplatz mit der Festlegung der neuen Platzzone als Freifläche sichergestellt wird, sind die im generellen Gestaltungsplan rechtskräftig ausgeschiedenen Freiflächenanteile von 50% respektive 80% nicht mehr zweckmässig und werden darum aufgehoben.

Das Drittprojekt «Wohnhaus Florin» weicht gemäss Machbarkeitsstudie im Bereich Freiflächenanteil von den Vorgaben der rechtskräftigen Nutzungsplanung ab. Der Freiflächenanteil wird darum auf dem Grundstück Nr. 218 (neuer Grenzverlauf) von 50% auf 40% reduziert werden. Da mit der Realisierung des neuen Dorfplatzes eine neue, langfristig verbindliche Freifläche sichergestellt wird, kann diese Reduktion gerechtfertigt und als zweckmässig erachtet werden.

Anpassung Genereller Erschliessungsplan:

Im generellen Erschliessungsplan wird im Bereich der neuen Platzzone zur Sicherung der neuen Einstellhalle eine «geplante» Parkieranlage festgelegt.



Anpassung Baugesetz:

Im Zusammenhang mit den Anpassungen des Zonenplans, des generellen Gestaltungsplans und des generellen Erschliessungsplans wird das Baugesetz angepasst. Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baugesetz sind nachfolgend rot dargestellt.

Im neu geschaffenen Artikel 18a Baugesetz werden die Bestimmungen zur überlagernden Platzzone geregelt. Die neue Platzzone wird wie folgt definiert:

Art. 18a **Platzzone**

¹ Die überlagernde Platzzone dient der Schaffung von öffentlichen Freiräumen innerhalb des Siedlungsgebietes. Es können dies Plätze, Pärke, Spiel- und Sportplätze o. Ä. sein.

² In der Platzzone sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck des Platzes dienen (namentlich Wege, Infrastrukturanlagen, Spielgeräte, Musikpavillons o. Ä.), zulässig.

³ Unterhalb des Platzes können Tiefgaragen, Zivilschutzanlagen o. Ä. gestattet werden.

⁴ Sämtliche Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Im Rahmen von Areal- oder Quartierplanungen sollen künftig auch Ausnahmen in Bezug auf die Gebäudehöhe bewilligt werden können. Der Artikel 35 Baugesetz wird darum folgendermassen angepasst:

Art. 35 **Vorteile für besondere Gestaltung**

¹ Erfüllt ein Areal- oder Quartiergestaltungsplan die nachgenannten Voraussetzungen, kann ~~der Gemeindevorstand in Bezug auf die Bauabstände und die Gebäudelängen Ausnahmen bewilligen~~ von den Grenzabständen und den Gebäudelängen gemäss Regelbauweise abgewichen werden. Von der Gebäudehöhe kann abgewichen werden, soweit dadurch nicht ein zusätzliches Geschoss ermöglicht wird. Überdies kann ein Ausnützungsbonus bis maximal 20% gewährt werden. Diese Voraussetzungen sind:

- a) das erfasste Areal- oder Quartierplangebiet muss mindestens folgende Flächen aufweisen:
 - Kernzone Landquart: gemäss Generellem Gestaltungsplan
 - Kernzone Igis: Bauparzelle samt benachbarten Grundstücken
 - Wohnzonen: 3'000 m²,
- b) differenziert gestaltete Überbauung unter rationeller Bodennutzung im Sinne der verdichteten Bauweise unter optimaler Gestaltung der privaten und öffentlichen Aussenräume und der gemeinsamen Erschliessung,
- c) in ausgesprochenen Wohngebieten geeignete, den Bedürfnissen entsprechende Spielflächen für Kinder,
- d) gute Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung
- e) zweckmässige Anlage der vorgeschriebenen Abstellflächen für Motorfahrzeuge, womöglich unterirdisch,
- f) die benachbarten Grundstücke dürfen durch das Projekt nicht mehr benachteiligt werden als durch eine zonengemässe Überbauung.

² Quartiergestaltungspläne werden einem vom Gemeindevorstand ernannten Experten zur Begutachtung vorgelegt. Dieser Experte kann bereits in der Planungsphase zur Beratung beigezogen werden.

Der Artikel 51 zum generellen Erschliessungsplan wird wie folgt ergänzt:

Art. 51 Genereller Erschliessungsplan

¹ Der Generelle Erschliessungsplan legt die Anlagen der Grund- und Groberschliessung für das ganze Gemeindegebiet fest. **Er legt die für die hinreichende Erschliessung der Gemeinde erforderlichen Ausstattungen wie öffentliche Parkieranlagen oder Bushaltestellen fest.** Er kann Anlagen der Feinerschliessung bestimmen.

² Der Generelle Erschliessungsplan kann Erschliessungsetappen bezeichnen und die zur Freihaltung von Verkehrsflächen und von wichtigen Leitungen erforderlichen Baulinien festlegen.

³ Im Weiteren enthält er Angaben über die Linienführung der wichtigsten Versorgungsanlagen, über deren Einzugsgebiet sowie über die Standorte wichtiger Bauten zu Versorgungszwecken.

⁴ Der Generelle Erschliessungsplan dient als Grundlage für die Generellen Projekte und für die Finanzierung der Erschliessung.

⁵ Der Generelle Erschliessungsplan besteht aus den Teilen Verkehr und Versorgung.

Im Anhang des Baugesetzes werden zum Quartierplangebiet «Dorfplatz Igis» folgende Richtlinien definiert:

Richtlinien zum Quartierplangebiet «Dorfplatz Igis»:

Planungszweck:

- **Der Planungszweck ist die Schaffung eines attraktiven, qualitätsvollen und öffentlichen Dorfplatzes in Kombination mit einer Einstellhalle unter Berücksichtigung der umliegenden, wertvollen Bebauungs- und Freiraumstrukturen.**

Nutzungsart und -mass:

- **Es gelten die Nutzungsarten und das maximale Nutzungsmass gemäss der Grundordnung. Auf dem Grundstück Nr. 218 kann von der maximal zulässigen Gebäudehöhe um höchstens 1.2 m abgewichen werden.**

Gestaltung / Architektur:

- **Es ist bei der Realisierung des neuen Dorfplatzes und der Einstellhalle eine hochwertige Gestaltung sowie eine gute Einpassung in die umliegenden Bauten und Strukturen anzustreben.**
- **Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Fassadengestaltung der Einstellhalle hin zur Unterdorfstrasse zu schenken. Da diese Fassade von der Un-**

terdorfstrasse her direkt einsehbar ist, hat sie sich bezüglich Architektur, Materialisierung, Farbwahl und Gestaltung besonders gut in die Umgebung einzuordnen.

- Wenn Pavillons, Sanitäreanlagen und weitere Bauten, welche für die Nutzung des Platzes dienlich sind, erstellt werden, haben sich diese in Form, Grösse, Materialisierung und Lage gut auf den Platz zu integrieren.*
- Die den neuen Dorfplatz umgebenden Bauten (insb. Grundstück Nr. 218) haben ihre Fassaden zur Erhöhung der Attraktivität und Belebung auf den Platz zuzuwenden und entsprechend mit Fenstern zu gestalten.*
- Die Gestaltung des Platzes ist grundsätzlich schlicht zu halten und mit einem geeigneten, behindertengerechten Oberflächenbelag zu versehen. Um reine Asphaltflächen zu vermeiden, sind genügend Grünelemente in die Platzgestaltung zu integrieren. Um die künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Platzes nicht einzuschränken, sind als Möblierung möglichst mobile Elemente zu verwenden. Der bestehende Dorfbrunnen ist in die neue Dorfplatzgestaltung zu integrieren.*
- Die bestehenden im ISOS und KRL bezeichneten Frei- und Grünraumqualitäten (Grüngürtel um Kerngebiet Igis) sind möglichst zu erhalten und in geeigneter Art und Weise in die Überbauung zu integrieren. Es ist dabei ein sorgfältiger Übergang vom neuen Dorfplatz in die Frei- und Grünräume zu schaffen.*

Erschliessung / Parkierung:

- Die bestehende Bushaltestelle «Igis, Dorfplatz» im Nordosten des Planungsgebietes ist gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie den dazu erlassenen kantonalen und nationalen Richtlinien bzw. Normen zu erneuern. Die Gestaltung der Haltestelle ist dabei sorgfältig in die neue Platzgestaltung zu integrieren.*

5. Auswirkungen der Revision

Siedlungsqualität und Belebung Dorfkern

Durch die Neugestaltung und Aufwertung der heute unattraktiven Flächen im Bereich des Rathauses von Igis sowie die Realisierung einer zentralen Einstellhalle kann die Siedlungsqualität im Dorfkern von Igis massgeblich gesteigert werden. Die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des neuen, öffentlichen Dorfplatzes tragen zusätzlich zu einer Belebung des Dorfkernes bei.

Optimierung Parkplatzsituation

Die unbefriedigende Parkplatzsituation im Kern von Igis wird durch die Realisierung der neuen Einstellhalle verbessert.

Verdichtung

Gemäss dem kommunalen räumlichen Leitbild der Gemeinde Landquart soll der Dorfkern von Igis unter Bewahrung der gewachsenen räumlichen Qualitäten und Struktu-

ren erneuert werden. Der im Rahmen der massvollen Verdichtung gleichzeitig geforderte Erhalt bzw. die Steigerung der Wohn- und Aussenqualität von Igis kann mit der Schaffung des neuen, öffentlichen Dorfplatzes gewährleistet werden.

Massgeschneiderte Bestimmungen

Die auf das Bauvorhaben massgeschneiderten Bestimmungen und die Festlegungen einer Quartierplanpflicht ermöglichen es, auf die sensible Lage inmitten des historischen Kerns von Igis einzugehen. Die beabsichtigte, zukünftige Nutzung sowie eine hochwertige Gestaltung der Flächen können so langfristig gesichert werden.

6. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Dorfplatz Igis wird der Grundstein für einen attraktiven Dorfplatz, welcher der Bevölkerung als Aufenthaltsraum und Veranstaltungsort zur Verfügung steht, gelegt. Des Weiteren wird die Basis für die Realisierung einer Einstellhalle, welche die Parkplatzsituation im Zentrum von Igis verbessert, geschaffen. Damit wird die Siedlungsqualität in Igis gesteigert und der Dorfkern nachhaltig belebt.

Die Anpassungen der Nutzungsplanung entsprechen den Zielsetzungen und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Landquart sowie den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen.

Der Gemeindevorstand unterstützt die nutzungsplanerische Umsetzung vollumfänglich und empfiehlt Ihnen, der Teilrevision zuzustimmen.

Der Rekapitulationspunkt lautet

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der Anpassung des Baugesetzes zustimmen?

Igis, im Mai 2021

Gemeindevorstand Landquart

B. TOTALREVISION ENERGIEGESETZ

1. Ausgangslage

Die Gemeinde hat im vergangenen Jahr unter Einbezug der Öffentlichkeit einen revidierten Energierichtplan ausgearbeitet und beschlossen. Dieser Energierichtplan basiert auf den übergeordneten Zielen der am 12. März 2020 beschlossenen Klima- und Energie-Charta und den Planungsgrundsätzen des Energieleitbildes. Mit der Klima- und Energie-Charta sowie dem Energierichtplan hat der Gemeindevorstand folgende übergeordnete Ziele für das Gemeindegebiet bis zum Jahr 2050 beschlossen:

- 100 % erneuerbare Energie
- 2'000 Watt Primärenergiebedarf in Dauerleistung pro Einwohnerin und Einwohner
- Null energiebedingte Treibhausgasemissionen

Die Umsetzung dieser Strategien in den nächsten Jahren ist in den energiepolitischen Zielen 2021-2024 der Gemeinde Landquart sowie in den Massnahmen zum Energierichtplan beschrieben. Dazu gehören Fördergelder für die Sanierung von Gebäuden und den fossilen Heizungsersatz, der Umgang mit dem Gas- und Fernwärmenetz als auch mit Ressourcen und Energieträgern sowie gezielte Massnahmen für die Stärkung der lokalen Wertschöpfung.

Das geltende Energiegesetz der Gemeinde Landquart und seine Ausführungsbestimmungen wurden im Jahr 2010 beschlossen. In den vergangenen zehn Jahren wurden im Vollzug einige Schwachstellen im lückenhaften Regelwerk festgestellt, die den Vollzug äusserst aufwendig machen und die angestrebte projektbezogene Förderung erschweren. Zusätzlich machen auch die grossen Änderungen der Energiegesetzgebung auf Bundes- und Kantonebene eine Revision des kommunalen Energiegesetzes notwendig.

Über die Jahre konnte zudem ein Ungleichgewicht zwischen der dem Energiefonds zugewiesenen Beiträge und der Mittelverwendung festgestellt werden. Die durch die Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden generierten Fondseinnahmen konnten aufgrund eines zu engen Förderkatalogs über die Jahre nicht in gleichem Masse im Sinne einer effektiven Energiepolitik verwendet werden. Der Energiefonds weist heute einen entsprechenden Überschuss von 1.649 Mio. Franken aus.

2. Ziele der Totalrevision

Das neue Energiegesetz soll auf diese Vollzugsschwierigkeiten reagieren, die Lücken im Regelwerk schliessen und einen rechtsgleichen und reibungslosen Vollzug sichern. Zudem soll ein umfassender, zukunftsgerichteter Förderkatalog geschaffen werden, der die Förderung von Effizienz, nachhaltiger Energien, Nutzung lokaler Ressourcen und den Klimaschutz langfristig sicherstellt.

Gleichzeitig soll künftig für jede kommerzielle Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden zwecks Energieversorgung (Gas, Wärme, Grundwasser, Strom, etc.) eine Abgabe erhoben werden. Bisher wird lediglich für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden für die Stromversorgung eine entsprechende Abgabe (der sog. Stromrappen) erhoben. Mit der einheitlichen Konzessionsregelung werden künftig alle leitungsgebundenen Energieträger (Gas, Fernwärme, etc.) gleich behandelt. Zudem werden sichere und transparente Bedingungen für die Planung von Projekten und Investitionen geschaffen. Mit den Abgaben soll der Energiefond gespiesen werden.

3. Erarbeitung des Gesetzes

Bei der Erarbeitung des neuen Energiegesetzes wurden die Schwächen des bestehenden Gesetzes analysiert und gezielte Revisionen vorgenommen. Diese orientieren sich an der aktuellen Energie- und Klimapolitik der Gemeinde, einem pragmatischen Vollzug in der Verwaltung und einem hohen Nutzen für die Bevölkerung. Die Arbeitsgruppe zur Revision des Energiegesetzes setzt sich aus Vertretern des Gemeindevorstandes, der Gemeindeverwaltung, des Bauamtes, der Bevölkerung und der Kantonsverwaltung zusammen. Begleitet wurde sie von einer juristischen Beratung und der Energiefachstelle Landquart.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist vom 8. Januar bis zum 12. Februar 2021 haben sich die Ortsparteien CVP, SP und SVP, die Bürgergemeinde und die Repower AG, sowie einzelne Privatpersonen schriftlich geäußert. Der Gemeindevorstand hat die Eingaben zur Kenntnis genommen und den Entwurf des Energiegesetzes daraufhin überarbeitet.

Der Gemeindevorstand hat das revidierte Energiegesetz an der Sitzung vom 11. März 2021 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 verabschiedet. Er beantragt bei den Stimmberechtigten die Annahme der Totalrevision des Energiegesetzes.

4. Erläuterung zum Energiegesetz

Nachfolgend werden die Inhalte der einzelnen Artikel beschrieben. Der Gesetzestext ist dieser Botschaft als Anhang beigelegt.

Art. 1

Der Geltungsbereich umschreibt den Inhalt des Gesetzes. Es begründet keine Rechte und Pflichten.

Art. 2

Der Gemeindevorstand erlässt eine Ausführungsverordnung, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist, oder das Gesetz Regelungsbereiche dem Gemeindevorstand überträgt. Das Recht Ausführungsverordnungen zu Gesetzen zu erlassen, steht dem Gemeindevorstand kraft der Gemeindeverfassung zu.

Art. 3

Die Energiekommission ist eine Arbeitsgruppe, welche die Gemeinde unterstützt und in allen Fragen in den Bereichen Energie und Klima berät. Sie hat keine Entscheidungskompetenz, kann aber Anträge und Empfehlungen an den Gemeindevorstand machen. Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 61 der Gemeindeverfassung vom Gemeindevorstand gewählt.

Art. 4

Das neue Energiegesetz regelt die Strom- und Energieversorgung der Gemeinde. Für die Stromversorgung enthalten das kantonale Recht und das Bundesrecht teils abschliessende Regelungen, die zwingend beachtet werden müssen. Die Gemeinde hat den Versorgungsauftrag mit elektrischer Energie dem Netzbetreiber in Landquart, der Repower, übertragen. Die Repower ist entsprechend der übergeordneten Vorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Netze sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich. Das neue Energiegesetz übernimmt hier die heutige Regelung.

Art. 5

Für die übrige Energieversorgung (mit Gas, Abwärme, Grundwasser, etc.) besteht für die Gemeinde ein grosser Regelungsspielraum. Die Gemeinde möchte leitungsgebundene Energieformen unterstützen und räumlich koordinieren. Hierzu räumt sie ein Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund und Boden mittels Konzession ein. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, in der Nutzungsplanung die Art und Weise der Versorgung mit Energie verbindlich festzuschreiben. Sie könnte zu diesem Zweck auch Vorschriften über die Versorgung und den Anschluss der einzelnen Grundstücke an energetische Versorgungsnetze erlassen. Darauf wird im neuen Energiegesetz jedoch bewusst verzichtet.

Art. 6

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb der für die leitungsgebundenen Energieversorgung (z. B. Fernwärme, Gas- und Stromleitungen etc.) erforderlichen Anlagen sowie die Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke einer Konzession bedürfen. Die Konzession räumt gleichzeitig das Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund und Boden ein und schafft eine Planungssicherheit für Investitionen. Gleichzeitig können so Leitungen räumlich besser koordiniert und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Für die Nutzung des Grundwassers für Wärmezwecke wird mit diesem Artikel die Konzessionierung klar geregelt und die bestehende Praxis vereinfacht. Für Wärmepumpenanlagen ohne Nutzung des Grundwassers wird weiterhin auf die Pflicht zur Einholung einer Konzession verzichtet. Auf Erteilung einer Konzession besteht naturgemäss kein Anspruch. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht, soweit der Versorgungsauftrag dies verlangt.

Art. 7

In dieser Bestimmung wird geregelt, was der Inhalt einer Konzessionsvereinbarung sein kann. Die Modalitäten sind im Einzelfall mit den Konzessionsnehmern zu vereinbaren.

Art. 8

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden wird vom Konzessionär oder der Konzessionärin eine jährliche Abgabe erhoben. Für elektrischen Strom beträgt die Abgabe wie bisher maximal 2 Rp./kWh. Sie kann auf bis zu 0.5 Rp./kWh reduziert werden. Für andere leitungsgebundene Energieformen wird eine Abgabe von 0.5 Franken/MWh bis 10 Franken/MWh (resp. 0.05-1 Rp./kWh) erhoben. Bei der Festsetzung der Abgabe sind erneuerbare Energieformen zu bevorzugen, indem die Abgaben dafür leicht tiefer sind als bei fossilen Energien. Für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken wird eine Abgabe von 0.25 Rp./m³ bis 2.5 Rp./m³ erhoben. Diese Abgaben werden mit der Revision somit gesenkt. Für dezentrale Energieerzeugungsverbände bis 250 kWelektrisch oder 150 kWthermisch kann der Gemeindevorstand, für einen einfacheren Vollzug, eine pauschale Abgabe erheben. Der Gemeindevorstand legt die genaue Höhe in der Ausführungsverordnung fest und muss sich dabei an den oben beschriebenen Rahmen halten. Innerhalb des gegebenen Rahmens kann er situationsbedingt jährlich reagieren und Anpassungen vornehmen. Berechnungen zeigen, dass die Energiekosten für die Endkonsumenten von leitungsgebundenen Energieformen nur marginal beeinflusst werden.

Die Gemeinde erhebt die Abgabe bei den Konzessionsnehmern. Diese sind indes praxisgemäss berechtigt, die Konzession der Endkundschaft in Rechnung zu stellen. Beim Strom ist dies heute bereits der Fall, in dem der Netzbetreiber den Endkunden, die auf der Rechnung separat ausgewiesene Abgabe überwälzt. Inwiefern andere Energieversorgungen die Abgabe auf die Kunden überwälzen können, richtet sich nach dem zwischen dem Energiedienstleister und dem Endkunden bestehenden Rechtsverhältnis.

Art. 9

Diese Bestimmung regelt die Übertragung und Beendigung der Konzessionsvereinbarung. Die Einzelheiten sind zwischen der Gemeinde und den Konzessionsnehmenden zu vereinbaren.

Art. 10

Mit den Mitteln aus der zur Verfügung Stellung von öffentlichem Grund und Boden wird unverändert ein Energiefonds geöffnert. Das wird bereits nach heutigem Energiegesetz so gemacht. Der Energiefonds wird heute mit jährlich ca. 600'000 Franken gespeisen. Künftig erwartet die Gemeinde (wegen der Ausdehnung der Konzessionspflicht auf alle Energieträger, die öffentlichen Grund und Boden in Anspruch nehmen) mit einem zusätzlichen, jährlichen Zufluss zum Fonds von rund 180'000 Franken.

Die Mittel aus dem Energiefonds werden nach wie vor für die Förderung von erneuerbaren Energieträgern, gesteigerte Energieeffizienz und klimaschonenden Massnahmen verwendet. Um einen Überschuss im Fonds langfristig zu vermeiden, soll diese Zweckbindung bis zu einem Betrag von 2.5 Mio. Franken erfolgen. Übersteigen die Einnahmen den Betrag von 2.5 Mio. Franken ist vom Gemeindevorstand eine Reduktion der Abgabehöhe, resp. eine Erhöhung der Förderung zu prüfen. Sozusagen als Notbremse soll ein Übertrag eines Überschusses in den allgemeinen Gemeindehaushalt möglich bleiben. Dies, um die Einnahmen aus den gewährten Durchleitungsrechten einer anderen geeigneten Zweckverwendung zuweisen zu können. Prognosen für

die nächsten zehn Jahre zeigen, dass die vorgesehene Plafonierung voraussichtlich nicht erreicht werden sollte.

Art. 11

Der Förderkatalog wird gegenüber heute ausgebaut. Mit den neu geregelten Förderatbeständen kann die Gemeinde die Mittel aus dem Energiefonds langfristig und gezielt für Massnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, nachhaltiger Mobilität sowie Klima- und Umweltschutz (und -anpassung) einsetzen.

- a) Bereits geprüfte und beschlossene Förderungen aus dem kantonalen Förderprogramm können gemäss Artikel 11 a) von der Gemeinde um bis zu 100 % erhöht werden.
- b) Beiträge gemäss Artikel 11 b) des Gesetzes können ausgerichtet werden für Photovoltaikanlagen, Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, zur Eigenverbrauchsoptimierung und Ähnlichem.
- c) Durch Art. 11 c) können Förderungen für den öffentlichen Verkehr, die nachhaltige Mobilität, etc. getätigt werden.
- d) Der Artikel 11 d) stellt die Mittel für Sensibilisierungsmassnahmen, die Kommunikation zu Energie- und Klimathemen, die Energiebildung an den Schulen und die Energieberatung sicher.
- e) Die Förderung von nachhaltigen, lokalen und hocheffizienten Bau- und Sanierungsweisen von Gebäuden wird mit Art. 11 e) ermöglicht.
- f) Mit Art. 11 f) können Massnahmen für die Anpassung an den Klimawandel, die Schaffung von naturnahen, lebenswerten Aussenräumen sowie dem Umweltschutz ermöglicht werden.
- g) Die Tätigkeiten und Aktivitäten bezüglich Energiestadt werden durch Art. 11 g) ermöglicht.
- h) Seit dem ersten Energiegesetz wird die energieeffiziente LED-Strassenbeleuchtung durch den Energiefonds finanziert.

Trotz dem Ausbau des Förderkatalogs werden das Verfahren und die Verwaltungsaufwände gegenüber heute vereinfacht.

Prognosen zeigen, dass in den nächsten Jahren über diese Fördertatbestände rund 1 Mio. Franken pro Jahr wirkungsvoll für die Energiewende und den Klimaschutz ausbezahlt werden könnten. Dies bedeutet eine starke Steigerung gegenüber der heutigen Förderung. So werden auch die ungenutzten Mittel im heutigen Energiefonds freigesetzt. Die ausbezahlten Fördergelder und deren Verwendung werden jährlich in der Jahresrechnung und mit den Energiestadtkennzahlen kommuniziert.

Art. 12

Die Bemessung der Beiträge erfolgt projektbezogen und orientiert sich an den im Gesetz genannten Kriterien. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird der Gemeindevorstand beauftragt, die Einzelheiten festzulegen. Es ist vorgesehen, dass in der Ausführungsverordnung analog der heutigen Regelungen Obergrenzen pro Objekt für die einzelnen Abgabetatbestände formuliert werden. In der Ausführungsverordnung zum Energiegesetz wird ein konkretes, kommunales Förderprogramm mit folgender Bemessung definiert werden:

1. Erhöhung der kantonalen Beiträge um 100 %.
2. Für Photovoltaikanlagen werden die Beiträge bis maximal 60'000 Franken gewährt. Sie bemessen sich zu 300 Franken pro kW_{peak}, bei einem Multiplikationsfaktor bei Indach-Anlagen von 2.0.
3. Für hocheffiziente Bauweisen (Minergie-A) werden Beiträge bis zu 60'000 Franken gewährt.
4. Bauten aus lokalen Ressourcen (Holz) in Abhängigkeit des verbauten CO₂ werden mit bis zu 30'000 Franken gefördert. Dabei wird die Verwendung von Holz aus der Schweiz, dem Bündnerland und dem lokalen Rheintal unterschiedlich stärker gefördert.

Art. 13-14

Regeln die Modalitäten für die Förderbeiträge. Die Modalitäten orientieren sich am kantonalen Recht und am heutigen Energiegesetz.

Art. 15-17

Regeln das Verfahren vom Gesuch zum Förderrahmen und den Zuständigkeiten bis zum Rechtsmittelverfahren. Die Regeln orientieren sich an den heutigen Regeln.

Art. 18-21

Die Straf- und Schlussbestimmungen orientieren sich soweit als möglich an den heutigen Regeln.

5. Auswirkungen der Revision

Die Revision des Energiegesetzes bringt eine transparente Konzessionsregelung, eine eindeutige Definition der Mittelverwendung aus dem Energiefonds und zusätzliche freie Gelder für das Förderprogramm mit sich. Zusammen mit der Ausführungsverordnung, bekommt die Gemeinde Landquart mit der Revision ein pragmatisch umsetzbares und zukunftsfähiges Energiegesetz.

6. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Mit der Revision des Energiegesetzes wird die zukünftige Energie- und Klimapolitik gestärkt. Es werden die Grundlagen für die Umsetzung von wirkungsorientierter Förderung geschaffen. Dabei wird die Konzessionierung für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden strukturiert, der Vollzug vereinfacht und die Handlungsspielräume für die Mittelverwendung aus dem Energiefonds klar geregelt.

Dank der vorliegenden Totalrevision des Energiegesetzes können die Ziele der Klima- und Energie-Charta sowie ein starkes Förderprogramm in Abstimmung mit den übergeordneten Vorgaben der Energiestrategie des Kantons und des Bundes umgesetzt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen, der Totalrevision des Energiegesetzes zuzustimmen.

Der Rekapitulationspunkt lautet

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision des Energiegesetzes zustimmen?

Igis, im Mai 2021

Gemeindevorstand Landquart

Energiegesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Energieversorgung, das Recht zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden und des Grundwassers zur Energieversorgung sowie die Förderung einer umweltgerechten und sparsamen Energieverwendung.

Art. 2 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 3 Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus einem Mitglied des Gemeindevorstands als Präsidenten, dem Vertreter der Energiefachstelle und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Energiekommission unterstützt und berät die Gemeinde in allen Fragen im Bereich Energie. Sie bereitet komplexe Geschäfte vor und kann dem Gemeindevorstand Empfehlungen abgeben.

II. Strom- und Energieversorgung

Art. 4 Stromversorgung

¹ Die Versorgung der Gemeinde mit Strom (elektrischer Energie) erfolgt gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch den jeweiligen Netzbetreiber.

² Dieser ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Netze sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich.

Art. 5 Energieversorgung

¹ Die Versorgung der Gemeinde mit thermischer Energie erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Vereinbarungen durch einen oder mehrere Energieversorger.

² Der jeweilige Energieversorger ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Energienetze sowie die Lieferung der Energie verantwortlich.

III. Sondernutzungskonzession

Art. 6 Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers

¹ Die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der für die leitungsgebundene Energieversorgung erforderlichen Anlagen sowie der Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke bedarf einer Konzession der Gemeinde.

² Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Anspruch.

³ Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Wärmepumpenanlagen ohne Nutzung des Grundwassers, die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren beurteilt werden.

Art. 7 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

² Der Konzessionär kann verpflichtet werden, Grundeigentümern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewähren.

³ Es können weitere Bestimmungen aufgenommen werden, insbesondere hinsichtlich:

- a) Planung und Erstellung (einschliesslich Fristen für die Ausführung der Arbeiten);
- b) Betrieb und Unterhalt;
- c) Betriebssicherheit;
- d) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- e) Rückbauverpflichtung;
- f) Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der energetischen Nutzung des Untergrundes auf Dritte;
- g) Vorgaben zur Sicherstellung der nachhaltigen, erneuerbaren und umweltschonenden Energieversorgung.

⁴ Die Konzession wird für die Dauer von längstens 25 Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

⁵ Für die Erteilung der Konzession wird neben einer Verwaltungsgebühr eine einmalige Konzessionsgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Umfang der Konzession und beträgt zwischen 300 und 10'000 Franken. Auslagen für Drittleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession sind vom Gesuchsteller zusätzlich zu vergüten.

Art. 8 Abgabe für die Sondernutzung

¹ Der Konzessionär entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung eine Abgabe.

² Die Abgabe bemisst sich

- a) für Strom nach der aus dem Verteilnetz ausgespeiste Gesamtenergiemenge multipliziert mit 0.5 Rp. pro kWh bis 2 Rp. pro kWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- b) für andere Energieformen nach der auf dem Gemeindegebiet ausgespeiste Energiemenge multipliziert mit 0.5 Franken pro MWh bis 10 Franken pro MWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt, wobei erneuerbare Energieformen zu privilegieren sind.
- c) für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken nach dem genutzten Wasser multipliziert mit 0.25 Rp. pro m³ bis 2.5 Rp. pro m³. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand bestimmt.

d) für dezentrale Energieerzeugungsverbände bis 250 kWel oder 150 kWth kann der Gemeindevorstands pauschale Abgaben festlegen.

³ Der Mindestpreis pro Jahr beträgt auf jeden Fall 200 Franken.

⁴ Der Betreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher separat auszuweisen.

Art. 9 Übertragung und Beendigung

¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.

² Die Konzession endet durch Erlöschen, Verwirkung oder Widerruf.

³ Die Konzession erlischt mit Ablauf der Dauer oder durch Verzicht.

⁴ Die Konzession kann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn der Inhaber

- a) von der Konzession während fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) den Betrieb während zweier Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt;
- d) die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat.

⁵ Die Konzession kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden.

IV. Energiefonds

Art. 10 Energiefonds

¹ Es wird ein gemeindeeigener Energiefonds geschaffen.

² Der Fonds wird vom Gemeindevorstand verwaltet.

³ Der Fond wird geöfnet durch die einmaligen Konzessionsgebühren nach Artikel 7 Absatz 5 und die jährlichen Abgaben für die Sondernutzung nach Artikel 8 dieses Gesetzes.

⁴ Übersteigt der Fonds 2.5 Mio. Franken, können die Erträge dem ordentlichen Gemeindehaushalt zugewiesen werden.

⁵ Der Fonds wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

IV. Förderung

Art. 11 Förderungstatbestände

Die Gemeinde kann Beiträge aus dem Energiefonds gewähren für

- a) Erhöhung der gewährten kantonalen Förderbeiträge nach dem Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BR 820.200) um maximal 100 Prozent. Ausgenommen sind Förderungen nach Artikel 23 und 26 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BR 820.200).
- b) Erzeugung erneuerbarer Energien und Steigerung des Eigenverbrauches

- c) Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr
- d) Beratung und Ausbildung von Privaten und Firmen im Bereich des Energiesparens
- e) Nachhaltige und hocheffiziente Bauweise von Gebäuden
- f) Schaffung naturnaher Aussenräume und Klimaanpassung
- g) Massnahmen aus dem Aktivitätenprogramm Energiestadt
- h) Betrieb und Unterhalt Strassenbeleuchtung.

Art. 12 Bemessung

¹ Die Bemessung der Beiträge nach Artikel 11 lit. b-h erfolgt projektbezogen insbesondere anhand nachfolgender Kriterien:

- a) Energiebedarf;
- b) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c) Mass der Umweltschonung;
- d) Eigendeckungsgrad;
- e) Nutzungsgrad;
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h) Investitions- und Energiekosten;
- i) Gesamt-Energieeffizienz.
- j) Einsatz von Baustoffen und Herkunft der Ressourcen

² Der Beitragsrahmen beträgt maximal 150'000 Franken. Der Gemeindevorstand legt die Einzelheiten fest.

³ Die Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden. Sie dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

Art. 13 Verwirkung des Beitragsanspruchs

¹ Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

² Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.

³ Für Beiträge nach Artikel 11 litera a dieses Gesetzes richten sich Verwirkung und Gültigkeitsdauer nach Massgabe des kantonalen Beitragsanspruchs.

Art. 14 Projektabweichungen

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden.

V. Verfahren und Zuständigkeit

Art. 15 Gesuche

¹ Die Beitragsgesuche für Beiträge nach Artikel 11 litera a sind spätestens innert 90 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

² Die übrigen Beitragsgesuche sind vor der Ausführung bzw. Umsetzung zu beantragen.

Art. 16 Förderrahmen und Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand schlägt zuhanden des Budgets jährlich einen Beitragsrahmen zur Förderung nach diesem Gesetz vor.

² Innerhalb des Budgetrahmens entscheidet der Gemeindevorstand über Beitragsgesuche nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

³ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt.

Art. 17 Rechtsmittel

Verfügungen nach diesem Gesetz sind innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand anfechtbar.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich dieses Gesetz verletzt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Energiegesetz vom 27. Juni 2010, aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Verfahren, die vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das Gesetz tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

C. INITIATIVBEGEHREN

1. Ausgangslage

Am 16. März 2021 hat ein Initiativkomitee, bestehend aus Ramona Gurt, Manuela Engler und weiteren Personen, ein Initiativbegehren zur Prüfung eingereicht. Die Initiative hat den Beitritt zur Einheimischen Region der Bergbahnen Gräsch-Danusa AG mit spezieller Jugendsportförderung zum Ziel. Das Begehren wurde vom Gemeindevorstand, unter Beizug der Gemeindejuristin, geprüft. In Absprache mit den Initianten wurde der Initiativtext wie folgt formuliert:

"Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verlangen in Form einer allgemeinen Anregung, dass der Gemeindevorstand mit den Bergbahnen Gräsch-Danusa AG Verhandlungen über einen Vertrag zur Regelung der Konditionen eines Einheimisch Bergbahntarif mit spezieller Jugendsportförderung aufnimmt und diesen dem Souverän unterbreitet."

Die gemäss Artikel 23 Abs. 1 ist die erforderliche Anzahl von 200 Unterschriften zustande gekommen und die Initiative damit gültig.

2. Verfahren

Für das weiter vorgehen muss die Gemeindeversammlung den Gemeindevorstand beauftragen, mit den Bergbahnen Gräsch-Danusa AG Verhandlungen zur Regelung von Konditionen eines Einheimisch Bergbahntarifs mit spezieller Jungendsportförderung aufzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Vereinbarung wiederkehrende Kosten von über 15'000 Franken zur Folge hätte. Für wiederkehrende Ausgaben von über 15'000 Franken ist laut Artikel 42 der Gemeindeverfassung nicht der Gemeindevorstand, sondern die Gemeindeversammlung zuständig. Damit muss der Gemeindevorstand vor Unterzeichnung des Vertrags die Zustimmung der Stimmbevölkerung einholen.

3. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen das Initiativbegehren zu unterstützen.